

Satzung des Fischereivereins Wangen im Allgäu e.V.

Neubearbeitet laut Beschluss der Hauptversammlung vom 05.03.1966 mit Satzungsänderungen vom 04.03.1972, 15.10.1975, 07.03.1981, 08.03.1986, 07.03.2009, 23.03.2013 und 18.09.2021.

§1 - Name des Vereins, Sitz

1. Der Verein, dessen Anfänge auf das Jahr 1918 zurückgeführt werden, führt den Namen „Fischereiverein Wangen im Allgäu e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist unter der Vereinsregister-Nr. VR 620015 des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Rechte und Interessen der Fischereiberechtigten, die Förderung der Angelfischerei und der Fischzucht. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

a) durch Pachtung oder Erwerb von Fischwassern zur Ausübung des Angelsports im Rahmen einer Fang- und Gewässerordnung und in Verbindung mit den geltenden fischereigesetzlichen Bestimmungen;

b) durch Mitwirkung an der Herbeiführung wünschenswerter fischereigesetzlicher Bestimmungen, besonders in Bezug auf Schonzeiten, Schonmaße, Aufzucht und Fangmethoden, sowie von Schutzmaßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer im Sinne der Volksgesundheit und der Erhaltung des Fischbestandes. Zur Durchsetzung dieser Ziele ist der Verein freiwillig Mitglied des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. (LFVBW e.V.).

c) durch Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes durch Fischaufzucht und Einsetzen von Fischen in Fischwasser des Vereins und der Vereinsmitglieder;

d) durch Schulung und Erziehung der Mitglieder zu sportlichen Fischern und Freunden des Naturschutzes;

e) durch Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins und durch die Verpflichtung aller Mitglieder zur tatkräftigen Mitarbeit im Rahmen ihrer Kräfte und Fähigkeiten, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Jugendliche unter 18 Jahren, die einen gültigen Fischereischein besitzen, sind befristete Vereinsmitglieder. Bis zur Volljährigkeit haben sie ein Stimmrecht nur in Jugendangelegenheiten des Vereins. Ob jedoch der Verein jemanden als Mitglied aufnehmen will oder nicht, unterliegt grundsätzlich der freien Selbstbestimmung des Vereins (BGH-Urteil v. 19. 11.59 = BB 1959 S. 1272).

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag wird im Gesamtvorstand beschlossen. Die Gründe einer eventuellen Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht angegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Jahr wirksam. Sie berechtigt, verpflichtet jedoch nicht zur Ausübung der Angelfischerei in Gewässern des Vereins, gegen Lösung der jeweils gültigen Erlaubniskarte.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, weiters hervorragende Persönlichkeiten außerhalb des Vereins mit solchen Verdiensten um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen. Der Verein darf nie mehr als zehn Prozent seines Mitgliederstandes zu Ehrenmitgliedern haben. Außenstehende zählen hierbei nicht mit. Für Mitglieder ist zehnjährige Mitgliedschaft oder fünfjährige Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand Voraussetzung.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Angabe des Grundes, jedoch nur schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge und Gebühren findet nicht statt.

Bleibt ein Mitglied ungeachtet einmaliger Mahnung mit der Entrichtung seines Beitrages im Rückstand, so wird dasselbe als ausgetreten betrachtet. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch den Tod.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden, wenn das Mitglied:

a) den Interessen der Satzung oder der Fang- und Gewässerordnung des Vereins grob zuwiderhandelt oder bei der Pacht oder dem Erwerb von Fischwassern mit dem Verein zu dessen Nachteil in Wettbewerb tritt;

b) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt oder innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat;

c) sich durch fischereiliche Vergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht oder wenn er zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden ist;

d) unentschuldig an zwei hintereinander stattfindenden Generalversammlungen fehlt;

e) als Angehöriger des Gesamtvorstandes zweimal hintereinander an ordnungsgemäß einberufenen Ausschusssitzungen ohne Entschuldigung nicht teilnimmt (Ausschluss aus dem Gesamtvorstand).

Ein Ausschluss kann mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes beschlossen werden. Das Mitglied verliert mit dem Ausschluss alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein. Der Ausschluss kann an den Landesfischereiverband gemeldet. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§5 - Disziplinarmaßnahmen

Bei geringen Verstößen gegen die Fang- und Gewässerordnung oder gegen Anordnungen des 1. Vorstandes können von diesem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis durch den 1. Vorstand vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung);
- b) Zeitweiliger Entzug des Erlaubnisscheines ohne Entschädigung;
- c) Geldbuße bis zur Höhe des Jahresbeitrages zu Gunsten des Vereins oder einer die Fischerei fördernden Institution;
- d) jede Maßnahme einzeln oder mehrere zusammen.

Bei Weigerung des Mitgliedes auf Anerkennung oder Befolgung der Disziplinarmaßnahmen kann nach eingehender Klärung des Falles und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Ausschluss erfolgen.

§6 - Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, wie der Vereinsbeitrag für aktive Mitgliedsanwärter (befristete Vereinsmitglieder) und der Vereinsaufnahmebeitrag, sowie der Beitrag für Tages- und Gastfischer, die zeitlich begrenzt im Vereinsgewässer angeln, werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Erlaubnisscheinbeiträge werden für Jungfischer besonders geregelt. Der Gesamtvorstand richtet sich bei der Festsetzung dieser Vereinsbeiträge nach den jeweiligen finanziellen Erfordernissen und Verpflichtungen des Vereins. Die Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§7 - Die Organe des Vereins

1. Gesamtvorstand

a) 1. Vorstand (1. Vorsitzender)

Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, welchen er gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Versammlungen der Mitglieder ein und leitet dieselben. Er ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

b) Stellvertretender Vorstand (2. Vorsitzender)

Diesem obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins, soweit sie ihm vom 1. Vorstand übertragen wird, und im vollen Umfang bei Verhinderung und Abwesenheit desselben.

c) Stellvertretender Vorstand (3. Vorsitzender)

Kann bei Bedarf von der Generalversammlung gewählt werden. Diesem obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins, soweit sie ihm vom 1. Vorstand übertragen wird und in vollem Umfang bei Verhinderung und Abwesenheit des 1. und 2. Vorstandes.

d) 2 Kassenwarte

1. Kassenwart:

Er verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben, die zu Ende eines jeden Geschäftsjahres von zwei sachkundigen Rechnungsprüfern, die vom Gesamtvorstand aus den Vereinsmitgliedern bestimmt werden, nachzuprüfen sind.

2. Kassenwart:

Ihm obliegt die Ausstellung der Erlaubnisscheine und die listenmäßige Erfassung derselben.

e) 2 Schriftführer

1. Schriftführer

Er führt die Vereinskartei und erstellt und versendet die Rundschreiben des Vereins an die Mitglieder.

2. Schriftführer:

Er erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und führt den gesamten Schriftverkehr. Er fertigt auch Anschläge über Vereinsangelegenheiten für den Anschlagkasten.

f) 2 Gerätewarte

Sie verwalten die vereinseigenen Geräte und Einrichtungen und sorgen für die sachgemäße Instandhaltung des Inventars.

g) 2 Hauptwasserwarte

Ihnen obliegt die sachgemäße Instandhaltung und Beaufsichtigung der Gewässer, deren Besetzung, Pflege und Abfischungen.

h) 2 Fischereiaufseher

Sie überwachen die Vereinsgewässer hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Fang- und Gewässerordnung durch die Vereinsmitglieder am Wasser.

i) Beiräte

Das sind - je nach Beschluss der Generalversammlung - bis zu 6 weitere Mitglieder der Gesamtvorstandschafft, deren Tätigkeit sich aus der weiteren Aufteilung der Arbeitsgebiete ergibt. Sie stehen je nach Sachkunde und Eignung als Vertreter oder zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder zur Verfügung.

Die Sitzungen können jederzeit vom 1. Vorstand einberufen werden, und er kann von Fall zu Fall andere Mitglieder mit beratender Funktion hinzuziehen. Beratungspunkte können für vertraulich erklärt werden. In solchem Falle besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden.

2. Mitgliederversammlung

a) Die Generalversammlung

Sie findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt und ist vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom

Mitglied benannte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt - sofern vonseiten des Mitglieds benannt - diese Einladung auch an dessen E-Mail-Adresse zu versenden. Die Generalversammlung hat folgende grundsätzliche Aufgaben:

- 1.) den Bericht des 1. Vorstandes und des Kassenwartes entgegenzunehmen;
- 2.) den Bericht der Kassenprüfer anzuhören;
- 3.) dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen;
- 4.) Neuwahlen oder notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen;
- 5.) Anträge, die sechs Tage vorher schriftlich an den 1. Vorstand eingereicht worden sind, zu behandeln;
- 6.) über vom Gesamtvorstand vorgelegte Fragen zu beraten oder abzustimmen.

b) Die Mitgliederversammlung

Eine solche ist innerhalb 4 Wochen einzuberufen, wenn der 1. Vorstand es für notwendig erachtet, der Gesamtvorstand es beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§8 - Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl oder auf Beschluss der Generalversammlung in offener Abstimmung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt auf alle Fälle bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, welcher aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

In den Gesamtvorstand können in der Regel nur solche Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 3 Jahren dem Verein angehören. Ausnahmen können im Einzelfall von der Generalversammlung genehmigt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlbewerbung erfolgt durch Selbsterklärung oder durch Vorschlag seitens der Versammlungsteilnehmer. Das vorgeschlagene Mitglied ist wählbar, wenn es sich zur Annahme der Kandidatur bereit erklärt hat.

Für die ersten sieben Stellen des Gesamtvorstandes sind die Wahlbewerber ausdrücklich in Verbindung mit der Funktion im Gesamtvorstand zu benennen. Tritt für eine einzelne dieser Stellen nur ein einziger Bewerber auf, gilt er als ohne Gegenstimme gewählt. Dasselbe gilt, wenn für die letzten drei Stellen im Gesamtvorstand insgesamt nur 3 Bewerber auftreten.

Ist ein Wahlgang erforderlich, entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn nicht einer der stimmgleichen Bewerber eine sofortige Stichwahl verlangt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet auf alle Fälle das Los.

Nachwahlen für den Gesamtvorstand werden erforderlich, wenn ein Mitglied desselben ausscheidet. Nachwahlen und Ergänzungswahlen (bei Erweiterung des Gesamtvorstandes) finden in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der nächsten Generalversammlung nach den gleichen Grundsätzen statt.

Die Versammlungen des Gesamtvorstandes und der Mitglieder, sofern diese ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen (mit Ausnahme von § 9 -10) entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder des autorisierten Versammlungsleiters.

Bei Beschlussfassungen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf mehrheitlichen Antrag der Anwesenden hin ist jedoch geheim abzustimmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einen Streitfall zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Anträge, die erst auf einer Versammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist, außer, der 1. Vorstand lässt die Beratung und Beschlussfassung ohne weiteres Votum zu.

§9 - Änderungen der Satzung

Abänderungen der Vereinssatzung können nur nach rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung (schriftlich oder per E-Mail) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten in einer Generalversammlung beschlossen werden.

§10 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmungsberechtigten oder mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Im ersteren Falle ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder notwendig.

Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt. Der Verein wird aufgelöst, durch Entzug der Rechtsfähigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wangen im Allgäu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet des Natur- oder Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Verein Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1-11, 27-38a, 43, 44 BDSG.

2. Als Mitglied des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. (LFVBW e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder bei Bedarf an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer.

§12 - Schlussbestimmung

Dem Gesamtvorstand obliegt es, in Zweifelsfällen die Satzungen zu interpretieren und zu kommentieren. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB finden sinngemäß Anwendung, insoweit die Satzung nicht greift.

§13 -Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Generalversammlung vom 18.09.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 03.05.1966 mit nachfolgenden Änderungen vom 04.03.1972, 15.10.1975, 07.03.1981, 08.03.1986, 07.03.2009 und 23.03.2013.